

# **Beitragsordnung des Dorfgemeinschaftsvereins Klosterbauerschaft e.V.**

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins satzungsmäßig geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden im Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Beiträge**

Mitgliedsform Beitragshöhe pro Jahr:

- |                                 |                           |
|---------------------------------|---------------------------|
| - Jugend                        | 6€ (Kinder bis 18 Jahre)  |
| - Senioren                      | 12€                       |
| - Familien                      | 24€ (Kinder bis 18 Jahre) |
| - Juristische Personen & Firmen | 12€                       |

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Basislastschriftmandat (Einzugsermächtigung) zum 15.03.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Bei Vereinsbeitritt ist der anteilige Jahresbeitrag fällig.